



Gemeindeamt Puppung

Puppung 13, 4070 Eferding

Tel.Nr.: 07272/2331 Fax.Nr.: 07272/2331-17

e-mail: gemeinde@puppung.ooe.gv.at

Puppung, am 20. Oktober 2022

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates vom 03. November 2022, mit der die Neufassung der Abfallordnung der Gemeinde Puppung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Puppung betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde Puppung kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung und Abfuhr von Abfällen abschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:**

natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Popping.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den eingerichteten Altstoffsammelzentren Eferding und Hartkirchen. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Betriebe.

§ 4 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten in den eingerichteten Altstoffsammelzentren Eferding und Hartkirchen zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten sind die Biotonnenabfälle zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Franz Eschlböck, Sperneck 8, Gemeinde Hinzenbach, 4070 Eferding zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten sind die Grünabfälle zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Franz Eschlböck, Sperneck 8, Gemeinde Hinzenbach, 4070 Eferding zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Strauchschnitt** ist zusätzlich zu der in §4 Abs.4 angeführten Entsorgungsmöglichkeiten auch noch mittels am Gemeindeamt käuflich zu erwerbenden Papierkraftsäcken mit einem Volumen von 90 L im Zuge der Biotonnenabholung zu entsorgen.
- (6) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

- (7) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand, an den Abfuhrtagen spätestens ab 7.00 Uhr, am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen erreichbar sind.

§ 5 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend, große, flüssigkeitsdichte, widerstandsfähige, schließbare Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

| | | |
|---|--------|----------|
| Kunststofftonnen mit Räder | 120 L | EN 840-1 |
| Kunststofftonnen mit Räder | 240 L | EN 840-1 |
| Kunststoffsäcke | 90 L | EN 13592 |
| Flachdeckelcontainer (Kunststoff oder Metall) | 770 L | EN 840-4 |
| Kunststoffcontainer mit Räder | 800 L | EN 840-3 |
| Kunststoffcontainer mit Räder | 1100 L | EN 840-3 |

- (2) Für die Sammlung der Biotonnenabfälle sind von den Grundeigentümern 120 l bzw. 240 l Tonnen zu verwenden.
- (3) Die zu verwendenden Kunststoffbehälter für Haus- und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde besorgt und an die Grundeigentümer bzw. Haushalte verliehen. Die zu verwendenden Container sind selbst zu beschaffen und anzukaufen. Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Container und Säcke verwendet werden.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendende Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter ist so festzulegen, dass jedem Einwohner unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht.

Folgende Mindestanforderung an Abfallbehälter wird wie folgt festgelegt:

- a) für jeden Haushalt ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen ausgenommen, in einem Haus mit mehreren Haushalten, bei denen mit dem ersten Haushalt eine gemeinsame Sammlung vereinbart wurde bzw. besteht und das erforderliche Behältervolumen für diesen Haushalt in der Abfalltonne des ersten Haushaltes gegeben ist.

- b) für Gaststätten mit Beherbergung bis 30 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 240 Liter Volumen
für Gaststätten ohne Beherbergung bis 30 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen
für weitere 20 Sitzplätze in Gaststätten zusätzlich ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen
 - c) Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe, Büros, Geschäfte und sonstige Einrichtungen bis 10 MitarbeiterInnen/Saisonarbeitskräfte/BewohnerInnen einen Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen;
für 10 weitere MitarbeiterInnen/Saisonarbeitskräfte/ BewohnerInnen zusätzlich einen Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen
- (3) Falls erforderlich kann vom Bürgermeister die erforderliche Anzahl von Abfallbehälter mit Bescheid festgesetzt werden.
Unter Berücksichtigung des Mindestanfordernisses unter § 6 Abs. 2 ist bei einem saisonal bedingten oder zeitlich befristeten Abfuhrbedarf (z.B. Privatzimmervermietung, Saisonarbeiter, Veranstaltungen) bzw. bei kurzzeitig erhöhten Abfallmengen, bei bestehenden Abfallbehälter das Intervall entsprechend zu verkürzen oder sind Abfallsäcke zu verwenden die gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden können.
- (4) Biotonnenbehälter dürfen höchstens in der gleichen Anzahl wie Hausabfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 7

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde Popping erfolgt je nach Bedarf zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln. Das Abfuhrintervall ist so zu wählen, dass am Abfuhrtag keine Überfüllung des Kunststoffbehälters bzw. Containers gegeben ist. (Abdeckung muss geschlossen sein!)
- (2) Sperrige Abfälle können zu den Öffnungszeiten in den eingerichteten Altstoffsammelzentren Eferding und Hartkirchen gebracht werden.
Bei Bedarf wird für sperrige Abfälle gegen vorherige Anmeldung eine Abholung angeboten.
- (3) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde Popping erfolgt je nach Bedarf einwöchentlich, zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln.
- (4) Die Sammlung der Biotonnen- und Grünabfälle (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) durch den beauftragten Dritten, erfolgt in der Zeit vom 16. April bis 29. Oktober wöchentlich und aufgrund der Verwendung von geeigneten, biologischen Substanzen (Baum- und Strauchschnitt) in der Zeit vom 30. Oktober bis 15. April dreiwöchentlich.

- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden rechtzeitig in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 8

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Popping bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Franz Eschlböck, Sperneck 8, Gemeinde Hinzenbach, 4070 Eferding, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Sperneck 8, Gemeinde Hinzenbach, 4070 Eferding, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9

Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 12. Mai 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mario Hermüller

Angeschlagen am: 04.11.2022

Abgenommen am: _____

ANHANG

entsprechend § 3 Abs (4)

| | | |
|--|----------------|--------------|
| Reinholdungsverband Großraum Eferding – Kläranlage | Auhof 10 | 4070 Popping |
| Spar Österreichische Warenhandels-AG | Goldenberg 30 | 4070 Popping |
| Phon Akustikbau GmbH | Oberschaden 12 | 4070 Popping |
| M.I.T.T.E.S engineering GmbH | Oberschaden 32 | 4070 Popping |
| Biohof Achleitner | Unterschaden 5 | 4070 Popping |